

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt. Der Oberbürgermeister. 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0479/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; „Regelung für Abfallbehälter/Mülltonnen in der Heinrichstraße“; öffentlich

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Eingangs ergeht der Hinweis, dass nicht sämtliche Bewohner und Bewohnerinnen bzw. Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen der Heinrichstraße betroffen sind. Es handelt sich lediglich um fünf Streitfälle bezüglich des Standplatzes und des Transportes der Abfallbehälter. In diesen Fällen sind offene Verwaltungsverfahren anhängig, die abgewartet werden sollten. Wichtig zu wissen ist, dass andere Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen in der Heinrichstraße bei ähnlichen Bedingungen einen Standplatz auf ihrem Grundstück errichtet haben und die Abfallbehälter nur zum Zwecke der Entleerung auf der öffentlichen Fläche vor ihrem Grundstück bereitstellen.

1. Welche Gründe hat die Stadtverwaltung, die Aufstellung der Abfallbehälter vor den Wohnhäusern in der Heinrichstraße zu untersagen?

Rechtliche Gründe, die eine dauerhafte Aufstellung der den Grundstücken zugeordneten Abfallbehälter im öffentlichen Verkehrsraum nicht zulassen, finden sich in der Abfallwirtschaftsatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfWS) und im Thüringer Straßengesetz (ThürStrG). Sachliche Gründe wären z. B. die Vermeidung von Vandalismus, die Gefahrenabwehr (Brandschutz) sowie auch das Stadtbild.

Nach § 5 Abs. 1 bis 4 AbfWS gelten die Eigentümer und Eigentümerinnen der betroffenen Grundstücke als Anschluss- und Benutzungspflichtige. Damit sind sie zur Gewährleistung der satzungsgemäßen Nutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung verpflichtet.

Gemäß § 10 Abs. 1 AbfWS haben die Anschlusspflichtigen auf dem angeschlossenen Grundstück für die festgelegte bzw. zur Verfügung stehende Anzahl an Restmüll- und Wertstoffbehältern einen ausreichenden, befestigten Standplatz einzurichten.

Seite 1 von 3

Nach § 10 Abs. 4 und 6 AbfWSt sind die Abfallbehälter zum Zwecke der Entsorgung am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz (i. d. R. Gehweg vor dem Grundstück) bereitzustellen und nach der Leerung schnellstmöglich auf den grundstückseigenen Standplatz zurückzustellen.

Nach § 14 Abs. 1 ThürStrG ist der Gebrauch der öffentlichen Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Dieser Gemeingebrauch ist erlaubnisfrei. Gemäß § 18 Abs. 1 ThürStrG ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung, die der Erlaubnis der Straßenbehörde bedarf. Solch eine Sondernutzung wurde nicht erteilt (und wird auch nicht erteilt). Ein Gemeingebrauch im Sinne des § 14 ThürStrG liegt hier nicht vor, da das Aufstellen von Abfallbehältern auf dem Gehweg nichts mit dem widmungsgemäßen Gebrauch der Straße zu tun hat. Dieser erstreckt sich in erster Linie auf eine Benutzung der öffentlichen Straße zum Zwecke der Fortbewegung durch jedermann.

Darüber hinaus gibt es den sogenannten Anliegergebrauch als gesteigerten Gemeingebrauch. Dieser ist in § 14 Abs. 4 ThürStrG normiert. Danach dürfen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für die Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

„Diese Regelung greift die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf, wonach der Anliegergebrauch nur so weit reicht, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Benutzung der Straße erfordert. Angemessen in diesem Sinne ist nicht schon jede Nutzung der Straße, zu der das Grundeigentum Gelegenheit bietet, sondern ausschließlich das, was aus dem Grundstück und seiner sowohl der Rechtslage als auch den tatsächlichen Gegebenheiten entspringenden Benutzung als Bedürfnis hervorgeht. Der geschützte Anliegergebrauch entspricht in diesem Rahmen der Tatsache, dass der Anlieger einer Straße auf den Gemeingebrauch an ihr in einer spezifisch gesteigerten Weise angewiesen ist. Aus diesem Grunde kann der Anliegergebrauch zwar nicht allein auf eine Nutzung der Straße zum Verkehr in dem engeren Sinne des Straßenverkehrs bezogen werden. Kennzeichnend und Voraussetzung für den Anliegergebrauch bleibt aber immer das besondere Angewiesensein des Grundeigentums auf das Vorhandensein und die Benutzung der Straße.“ (BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 1974 - IV C 4.72 -, juris Rn. 20 m.w.N; BVerwG, Urteil vom 25. Juni 1969 - IV C 77.67 -, juris Rn. 20)

Die ursprüngliche Herleitung des Anliegergebrauchs aus der grundrechtlichen Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) hat das Bundesverwaltungsgericht inzwischen aufgegeben. Wie weit der Anliegergebrauch gewährleistet ist, richtet sich nach der neueren Judikatur vielmehr nach dem einschlägigen Straßenrecht, dessen Regelungsbereich das Nachbarschaftsverhältnis zwischen Straße und angrenzenden Grundstücken mit umfasst und insoweit Inhalt und Schranken des Eigentums an Anliegergrundstücken im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt (BVerwG, Beschluss vom 11. Mai 1999 - IV VR 7/99 -, juris Rn. 5). Der Umfang des Anliegergebrauchs wird dadurch bestimmt und begrenzt, dass die Straße als öffentliche Einrichtung nicht allein der Erschließung der Anliegergrundstücke, sondern schweremwichtig auch dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis in seinen unterschiedlichen Ausgestaltungen dient, so dass ein Ausgleich zwischen einer Vielzahl von Interessen erfolgen muss (BVerwG, Beschluss vom 11. Mai 1999 - IV VR 7.99 -, juris Rn. 5; BVerfG, Kammerbeschluss vom 11. September 1990 - 1 BvR 988.90 -, juris Rn. 5). Dabei ist die Vorbelastung der Grundstücke durch die Situation, in die sie hineingestellt sind, zu beachten (BVerfG, a.a.O.). Für eine „angemessene“ Grundstücksnutzung

ist mithin nicht all das erforderlich, was für den Grundstückseigentümer wünschenswert ist, sondern dasjenige, was er nach der sowohl durch die Nutzung des Grundstücks als auch durch dessen Umgebung geprägten Situation als Benutzungsmöglichkeit erwarten kann. Bei der entsprechenden Beurteilung ist auf die tatsächlichen Gegebenheiten abzustellen. (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Juni 1980, IV C 98.76, - 4 C 99.76 -, DÖV 1980, 727)“ (VG Halle, Urteil vom 15.07.2021, AZ: 4 A 20/21 HAL).

Ausgehend davon sieht die Stadtverwaltung keinen Grund dafür, dass im Hinblick auf eine angemessene Nutzung der Grundstücke die Benutzung der Straße zum Aufstellen der Abfallbehälter erforderlich wäre (als „Straße“ gilt dabei die gesamte Fläche von Fahrbahn über Gehweg bis zur Grundstücksgrenze). Dem gegenüber entsprechen die Errichtung bzw. der Erhalt der Treppenaufgänge sehr wohl dem „besondere(n) Angewiesensein des Grundeigentums auf das Vorhandensein und die Benutzung der Straße“ und wurden deshalb gestattet.

Bei einem Vororttermin wurde von Mitarbeitern der Stadtverwaltung eruiert, ob die Betroffenen zwingend darauf angewiesen sind, die Abfallbehälter dauerhaft auf der Vorderseite ihrer Häuser im öffentlichen Verkehrsraum aufzustellen. Im Rahmen des Termins und dessen Auswertung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Vielmehr bestehen angemessene Möglichkeiten, die Abfallbehälter auf den Grundstücken der Betroffenen aufzustellen – auch wenn dies mit etwas Aufwand verbunden ist. Der notwendige Transport der Abfallbehälter durch die Häuser überschreitet jedoch nicht die Grenze der Zumutbarkeit. Für den Transport der Behälter können geeignete Hilfsmittel (z. B. Transportkarre, Rampe) beschafft und genutzt werden, um eine Beschädigung des Treppenhauses zu vermeiden und ggf. Bestimmungen des Arbeitsschutzes hinsichtlich erlaubter Gewichte einzuhalten.

2. Welche Schritte müsste die Stadtverwaltung unternehmen, damit die Mülltonnen wieder rechtmäßig vor den Häusern aufgestellt werden können bzw. wäre es theoretisch möglich, die Stellplätze für die Abfallbehälter in den Gestattungsvertrag der Grundstückseigentümer aufzunehmen?

Für die Betroffenen gibt es keine Möglichkeiten, die Abfallbehälter rechtmäßig vor ihren Häusern aufzustellen. Es ist deshalb nicht möglich, die Abfallbehälter in die Gestattungsverträge mit aufzunehmen, weil dies nur erfolgen kann, wenn es für die angemessene Nutzung der Grundstücke erforderlich wäre. Im Gegensatz zu den gestatteten Treppenaufgängen ist dies aber, siehe Beantwortung zu Frage 1, nicht der Fall.

3. Gelten in der Gutenbergstraße ähnliche Regelungen für die Standplätze von Müllbehältern?

Nicht nur in der Gutenbergstraße, sondern im gesamten Standgebiet gelten nicht nur ähnliche, sondern dieselben Regelungen wie für die Grundstücke in der Heinrichstraße. Wenn man für die betroffenen Grundstücke jetzt Ausnahmen zuließe, wäre die Verwaltung daran gebunden. Dies würde bedeuten, dass auch andere Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen im Stadtgebiet daraus einen Anspruch ableiten könnten, die ihren Grundstücken zugeordneten Abfallbehälter dauerhaft auf öffentlichen Flächen vor ihren Grundstücken abzustellen, so z. B. in der Schloßerstraße, Markstraße und am Anger.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn